

Erste-Hilfe-Leistung

in der zahnärztlichen Ordination



Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie nachstehend über die für Sie in der zahnärztlichen Ordination geltenden Regelungen zur Leistung von Erster Hilfe informieren.

Im Gegensatz zum Ärztegesetz findet sich im **Zahnärztegesetz keine explizite Regelung einer Erste-Hilfe-Leistungspflicht**. In § 16 bestimmt das Zahnärztegesetz „nur“, dass

„Angehörige des zahnärztlichen Berufs die in zahnärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen haben. Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden nach Maßgabe der zahnmedizinischen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren.“

Im Rahmen der Gesetzgebung hat man sich aufgrund des unterschiedlichen Berufsbildes von Ärzten und Zahnärzten bewusst gegen die Aufnahme einer Regelung zur verpflichtenden ärztlichen Erste-Hilfe-Leistung entschieden, woraus sich in der Praxis jedoch Fragen insbesondere zum Umfang der zu leistenden Ersten Hilfe ergeben können.

Das Fehlen einer solchen Berufspflicht für Zahnärztinnen und Zahnärzte entbindet Sie nämlich nicht von Ihrer **„allgemeinen“ Hilfeleistungspflicht!**

Eine solche ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch (§§ 94 und 95 StGB), in dem **für jedermann** zwei Situationen geregelt sind, die im Falle des Verstoßes eine Strafbarkeit nach sich ziehen:

Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 StGB) regelt, dass sich derjenige, der einen anderen am Körper, wenn auch nicht widerrechtlich, verletzt und es unterlässt, dem Opfer die erforderliche Hilfe zu leisten, strafbar macht.

Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB) stellt die Nichtleistung der zur Rettung aus einer Todesgefahr oder der Gefahr einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderlichen Hilfe bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr unter Strafe.

Daraus folgt für Sie, dass sich zwar aus dem Zahnärztegesetz **keine Erste-Hilfe-Leistungsverpflichtung ergibt**, aber die für jedermann geltende Verpflichtung zur Hilfeleistung **sehr wohl zu beachten** ist.

Betreffend Umfang der zu leistenden Ersten Hilfe:

Aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer ist darauf abzustellen, welche zahn-/medizinische/notfallmedizinische Ausbildung Sie absolviert haben und ob Sie neben der zahnärztlichen Berufsberechtigung - insbesondere für notfallmedizinische Maßnahmen - auch über eine ärztliche Berufsberechtigung verfügen. Danach richtet sich, welche Maßnahmen Sie im Rahmen der Ersten Hilfe **leisten können und dürfen**. Eine Verpflichtung über die von jedermann zu leistenden Ersten Hilfe hinaus ergibt sich aus den Regelungen für Angehörige des zahnärztlichen Berufs aber jedenfalls nicht. ■



Mag. Kristine Rosner

Juristin in der
Österreichischen Zahnärztekammer